

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. Juli 2020

582.

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser und Urs Helfenstein betreffend Vorbereitungskurse der Volksschulen für die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium, städtische Vorgaben, Teilnahmebedingungen und Konzepte für diese Kurse sowie Vorgehen betreffend Qualitätssicherung und Evaluationen

Am 4. März 2020 reichten Gemeinderäte Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Helfenstein (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/86, ein:

Die Volksschulen in der Stadt Zürich sind verpflichtet, Kurse zur Vorbereitung der Aufnahmeprüfung ans Langgymnasium bzw. ans Kurzgymnasium anzubieten. Diese Angebote stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die ans Gymnasium übertreten möchten, unentgeltlich zur Verfügung. Diese Kurse sind insbesondere wichtig für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Verhältnissen, damit sie tatsächlich eine Chance haben, die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium zu bestehen. Informelle Rückmeldungen von Kindern und Eltern zeigen, dass die Art der Durchführung und die Qualität dieser Kurse unterschiedlich ist. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen. Dabei bitten wir um separate Angaben für jeden Schulkreis und - wenn nötig - für jede Schule in der Stadt Zürich. Alle Fragen beziehen sich auf die Kurse für die Aufnahmeprüfungen 2020.

1. Welche Vorgaben bestehen von Seiten Stadt oder Kreisschulbehörde für die Volksschulen betreffend Vorbereitungskurs fürs Langgymnasium bzw. fürs Kurzgymnasium?
2. An gewissen Schulen müssen Bedingungen erfüllt sein, um zum Kurs zugelassen zu werden. Welches sind diese Bedingungen? Werden sie durch die Kreisschulbehörden erlassen? Wer entscheidet über die Zulassung zum Kurs?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche haben an diesen Kursen teilgenommen. Wir bitten um Angaben pro Schulkreis, in absoluten Zahlen und Prozentzahlen in Bezug auf den gesamten Jahrgang.
4. Wie viele Lektionen pro Woche in welchen Fächern werden im Kurs fürs Langgymnasium bzw. fürs Kurzgymnasium angeboten?
5. In der Regel dauern die Kurse von Ende Oktober bis Ende Februar. Ist dies eine einheitliche Praxis oder bestehen Unterschiede in den Schulkreisen?
6. Gibt es pädagogische Konzepte für diese Kurse - auf Ebene Schulkreis oder Schule? Wenn Konzepte auf Ebene Schulkreis existieren, bitten wir um Zustellung.
7. Werden diese Kurse von Lehrpersonen der betreffenden Schule durchgeführt? Wenn ja, wie werden die Lehrpersonen für das Erteilen des Kurses entschädigt (in Geld (wie viel) oder wird die Arbeitszeit im Rahmen des neuen Berufsauftrags angerechnet)? Wir bitten um genaue Angaben.
8. Wenn die Kurleiterin / der Kursleiter keine Lehrperson ist: Welche fachliche und pädagogische Ausbildung weist die Kursleitung auf?
9. Wie erfolgt die Qualitätssicherung dieser Kurse? Werden Feedbacks zum Kurs von Jugendlichen und Eltern eingeholt? Ist eine Evaluation der Kurse geplant?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Welche Vorgaben bestehen von Seiten Stadt oder Kreisschulbehörde für die Volksschulen betreffend Vorbereitungskurs fürs Langgymnasium bzw. fürs Kurzgymnasium?»):

Es gibt keine kantonalen Vorgaben, welche die Gemeinden verpflichten würden, Vorbereitungskurse für Lang- bzw. Kurzzeitgymnasien anzubieten. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK, heute Zürcher Schulpflege) hat am 21. Dezember 2010 mit dem Beschluss «Vorbereitung Aufnahmeprüfungen Mittelschulen» Ziele, Inhalt und Zeitplan der Prüfungsvorbereitung festgelegt und Empfehlungen über Umfang, Zulassungskriterien sowie die Organisation der Prüfungsvorbereitung erlassen. Durch das Lösen von Prüfungsaufgaben sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen im Umgang mit Selektionsprüfungen sammeln, lernen, unter Zeitdruck sinnvoll vorzugehen sowie mit Prüfungsdruck umzugehen. Weiter sollen sie

sich mit dem eigenen Lernverhalten auseinandersetzen. Die Eltern sollen über die Anforderungen und über die Prüfungen informiert werden und erfahren, was sie zur Unterstützung ihrer Kinder beitragen können. Der Start der Vorbereitungen soll spätestens nach den Herbstferien beginnen sowie auf der Primarstufe zwei Lektionen (je eine für Deutsch und Mathematik) und auf der Sekundarstufe drei Lektionen (Deutsch, Mathematik und Französisch) umfassen. Jede Schülerin und jeder Schüler mit Mittelschulpotenzial soll die Vorbereitung besuchen dürfen. Die einzelnen Schulkreise dürfen zusätzliche Empfehlungen abgeben, sofern sie die städtischen Empfehlungen erweitern.

Nach der Stadt hat die Bildungsdirektion am 28. Februar 2012 «Empfehlungen zur Durchführung von Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfungen der Gymnasien» publiziert. Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen in ein Gymnasium einzutreten, sollen in erster Linie im Rahmen des obligatorischen, individualisierenden Unterrichts darauf vorbereitet werden. Allerdings anerkennt die Bildungsdirektion, dass über den individualisierenden Unterricht hinaus ein zusätzliches Förderbedürfnis im Rahmen von Prüfungsvorbereitungskursen besteht. Entsprechend wird den Gemeinden empfohlen, für interessierte Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen der Primarstufe und der 2. Klassen der Sekundarstufe Prüfungsvorbereitungskurse ausserhalb des obligatorischen Unterrichts anzubieten. Diese sollen zwei Wochenlektionen während des ersten Semesters umfassen und haben insbesondere zum Ziel,

- Prüfungswissen in Deutsch, Mathematik und Französisch durch das Lösen von Prüfungsaufgaben aus früheren Jahren anzueignen,
- geeignete Lerntechniken anzuwenden und
- individuelle Wissensdefizite abzubauen.

Die Empfehlungen der Stadt und diejenigen der Bildungsdirektion sind praktisch identisch.

Zu Frage 2 («An gewissen Schulen müssen Bedingungen erfüllt sein, um zum Kurs zugelassen zu werden. Welches sind diese Bedingungen? Werden sie durch die Kreisschulbehörden erlassen? Wer entscheidet über die Zulassung zum Kurs?»):

Gemäss den städtischen Empfehlungen soll jede Schülerin und jeder Schüler mit Mittelschulpotenzial die Vorbereitung besuchen dürfen. Einige Schulkreise präzisieren «Mittelschulpotenzial», indem sie für die Zulassung mindestens die Durchschnittsnote 5 in den Prüfungsfächern vorsehen oder dass die Klassenlehrperson eine Empfehlung abgibt.

Zu Frage 3 («Wie viele Kinder und Jugendliche haben an diesen Kursen teilgenommen. Wir bitten um Angaben pro Schulkreis, in absoluten Zahlen und Prozentzahlen in Bezug auf den gesamten Jahrgang.»):

Diese Frage ist seitens Schulamt in Abklärung. In Zusammenhang mit dem Postulat, GR Nr. 2018/317, betreffend Angebot einer qualitativ hochwertigen Prüfungsvorbereitung für die Kantons- und Berufsmaturitätsschulen an allen Schulen der Stadt führt das Schulamt im Auftrag der Schulpflege im aktuellen Schuljahr 2019/20 eine umfassende Situationsanalyse der Prüfungsvorbereitung durch. Der Bericht soll der Schulpflege im 2. Halbjahr 2020 vorgelegt werden. Aufgrund des Berichts wird die Schulpflege über allfällige Massnahmen befinden.

Zu Frage 4 («Wie viele Lektionen pro Woche in welchen Fächern werden im Kurs fürs Langgymnasium bzw. fürs Kurzgymnasium angeboten?»):

Fast alle Prüfungsvorbereitungskurse umfassen auf der Primarstufe zwei (Deutsch / Mathematik) und auf der Sekundarstufe drei (Deutsch / Mathematik / Französisch) Wochenlektionen. Einige Primar- und Sekundarschulen bieten drei bzw. vier Wochenlektionen an.

Zu Frage 5 («In der Regel dauern die Kurse von Ende Oktober bis Ende Februar. Ist dies eine einheitliche Praxis oder bestehen Unterschiede in den Schulkreisen?»):

In etwa der Hälfte der Primarschulen und etwa einem Drittel der Sekundarschulen starten die Prüfungsvorbereitungskurse nach den Herbstferien. In den übrigen Schulen zwischen den Sommer- und den Herbstferien.

Zu Frage 6 («Gibt es pädagogische Konzepte für diese Kurse - auf Ebene Schulkreis oder Schule? Wenn Konzepte auf Ebene Schulkreis existieren, bitten wir um Zustellung.»):

Diese Frage ist in Abklärung (siehe Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 7 («Werden diese Kurse von Lehrpersonen der betreffenden Schule durchgeführt? Wenn ja, wie werden die Lehrpersonen für das Erteilen des Kurses entschädigt (in Geld (wie viel) oder wird die Arbeitszeit im Rahmen des neuen Berufsauftrags angerechnet)? Wir bitten um genaue Angaben.»):

Diese Frage ist in Abklärung (siehe Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 8 («Wenn die Kurleiterin / der Kursleiter keine Lehrperson ist: Welche fachliche und pädagogische Ausbildung weist die Kursleitung auf?»):

Diese Frage ist in Abklärung (siehe Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 9 («Wie erfolgt die Qualitätssicherung dieser Kurse? Werden Feedbacks zum Kurs von Jugendlichen und Eltern eingeholt? Ist eine Evaluation der Kurse geplant?»):

Grundsätzlich obliegt die Qualitätssicherung des Unterrichts gemäss Art. 2 Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt (Organisationsstatut [OS, AS 412.103]) der Kreisschulbehörde und der Schulleitung. Gemäss § 44 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) ist die Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule.

Die Frage bezüglich der Rückmeldungen ist im Rahmen der in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Situationsanalyse in Abklärung.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti